

Keywords:

EEG 2017

Besondere Ausgleichsregelung

Prüfungsvermerk

Wirtschaftsprüfer

Stromkostenintensives Unternehmen



Branchen

ANALYSE

Die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017

Fallbeispiel zum Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Von WP StB Dipl.-Kfm. Anna Margareta Gehrs, WP StB Dipl.-Kfm. Jörn Linkermann und StB Malte Plumeyer, M.Sc.

Die Besondere Ausgleichsregelung laut Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung stromkostenintensiver Unternehmen oder selbständiger Unternehmensteile sowie Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, zu begrenzen. Das Ziel dieser bewussten Privilegierung liegt darin, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen zu erhalten und einer drohenden Produktionsverlagerung in das Ausland vorzubeugen. Im vorliegenden Beitrag werden vor allem die aus Sicht des Wirtschaftsprüfers notwendigen Tätigkeiten hinsichtlich des zu erteilenden Prüfungsvermerks und die typischen Fallstricke im Rahmen der Prüfung der von den Unternehmen gemachten Angaben anhand eines Fallbeispiels dargestellt.

1 Einleitung

Das EEG 2017¹ hat das EEG 2014 zum 01.01.2017 abgelöst. Diese Novellierung enthält eine Vielzahl von gesetzlichen Neuerungen, die jedoch im Gegensatz zu vorherigen EEG-Novellen nur in moderatem Umfang die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen betreffen. Unverändert ist aber die Entlastung von der EEG-Umlage im Hinblick auf die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für viele Unternehmen von grundlegender existenzieller Bedeutung. Spätestens mit der Öffnung des Antragsportals ELAN-K2 sowie der Veröffentlichung des BAFA-Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2017² beginnt für viele Unternehmen in Deutschland³ der Wettlauf mit der Zeit, den diesjährigen Antrag auf die teil-

weise Entlastung für das Begrenzungsjahr 2018 fristgerecht zum 30.06.2017 (materielle Ausschlussfrist) zu stellen. Damit einhergehend sind auch die Wirtschaftsprüfer in den Monaten April bis Juni 2017 mit der Prüfung und der notwendigen Erstellung der zwingend benötigten Prüfungsvermerke wieder intensiv in die Antragstellung involviert.

In diesem Beitrag soll neben den Neuerungen zur Besonderen Ausgleichsregelung durch das EEG 2017 und den weiteren Anforderungen und Konkretisierungen durch BAFA und IDW vor allem die Rolle des Wirtschaftsprüfers⁴ anhand eines Praxisbeispiels zur Prüfung der vom zu prüfenden Unternehmen gemachten Angaben näher dargestellt werden.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I, S. 3106). ² Das Merkblatt für das Antragsjahr 2017 lag bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor. ³ Im Jahr 2015 gingen beim BAFA insgesamt 2.305 Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 ein; vgl. BMWi/BAFA, Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung, S. 10 (www.bmwi.de; Abruf: 06.04.2017). ⁴ Die Prüfung kann durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer sowie eine Buchprüfungsgesellschaft erfolgen. Vereinfachend wird im Folgenden der Begriff „Wirtschaftsprüfer“ verwendet.